



Aktenzeichen: **554 IN 2257/13**

BESCHLUSS

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Future Business KG a.A., Lene-Glatzer-Straße 23, 01309 Dresden, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Jörg Biehl, Hammerweg 30, 01127 Dresden
Registergericht: Amtsgericht Dresden Register-Nr.: HRB 18735

- Schuldnerin -

Rechtsanwalt **Dr. Bruno M. Kübler**, Nieritzstraße 14, 01097 Dresden

- Insolvenzverwalter -

Rechtsanwalt Robert **Schweckendieck**, Innstraße 31, 12045 Berlin

- Erinnerungsführer -

ergeht am 06.10.2014 nachfolgende Entscheidung:

1. Dem gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 16.09.2014 eingelegten Rechtsmittel wird nicht abgeholfen.
2. Die Akte wird dem zuständigen Richter zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Gründe

I.

Mit Beschluss vom 16.09.2014 bestimmte das Amtsgericht Dresden u. a. die Verlegung des Berichtstermins auf den 18.12.2014.

Hiergegen wendet sich der Erinnerungsführer mit seiner am 21.09.2014 eingelegten Beschwerde respektive Erinnerung.

II.

Die nochmalige Prüfung der Sach- und Rechtslage lässt Unterzeichnende zu keinem anderen Ergebnis kommen.

Die Verlegung des auf den 25.11.2014 verlegten Berichtstermin stellt keinen Verstoß gegen § 29 InsO dar. Zwar sieht § 29 InsO grundsätzlich eine Terminierung des Berichtstermins innerhalb von drei Monaten ab Verfahrenseröffnung vor. Terminsänderungen, wie zum Beispiel die Aufhebung, Vertagung oder – wie hier – Verlegung des Termins sind aber sowohl auf Antrag eines Beteiligten als auch von Amts wegen gem. § 4 InsO i. V. m. § 227 ZPO zulässig. Vor allem in Großinsolvenzen kann eine Vertagung auch über die gesetzliche Höchstgrenze hinaus zulässig sein, sofern erhebliche Gründe eine solche Änderung rechtfertigen (Uhlenbruck, InsO, 13. Auflage 2010, § 29 Rz. 6).

Ein solch erheblicher Grund liegt hier vor. So dient der nunmehr auf den 18.12.2014 verlegte Berichtstermin zum einen der in § 156 InsO normierten Berichtspflicht des Verwalters. Darüber hinaus dient der Termin aber auch u. a. der Beschlussfassung über die Beibehaltung des bisherigen oder die Wahl eines neuen Insolvenzverwalters nach § 57 InsO, der Beschlussfassung über die Beibehaltung des bisherigen vorläufigen Gläubigerausschusses oder die Wahl eines neuen Gläubigerausschusses nach § 68 InsO. Insofern ist es von elementarer Bedeutung, dass die Frage der Stimmrechtsbefugnis für die jeweiligen Beschlussfassungen vor dem Berichtstermin geklärt ist. Erst nach Durchführung der vom Gesetzgeber in § 19 SchVG vorgesehenen Gläubigerversammlung(en) ist aber die Frage der Aktivlegitimation nicht nur zur Forderungsanmeldung sondern auch zur Beschlussfassung über die vorstehend aufgelisteten Angelegenheiten geklärt. Die Termine der Gläubigerversammlungen nach § 18 SchVG sollten daher sinnvoller Weise vor dem ersten Termin der Insolvenzgläubigerversammlung liegen (Verannemann, SchVG, § 19 Rz. 9).

Die Termine und Fristen für die Abhaltung der ersten Insolvenzgläubigerversammlung ebenso wie die Forderungsanmeldungen sind daher in Abstimmung mit dem Termin für die Anleihegläubigerversammlungen zeitlich nach diesen zu legen (Preuße, SchVG, § 19 Rz. 26). Im Sinne eines effizienten Insolvenzverfahrens wird das Insolvenzgericht die Versammlungen der Schuldverschreibungsgläubiger so einberufen, dass sie zeitlich vor der ersten Versammlung der Insolvenzgläubiger stattfinden kann. Für diese zeitliche Abfolge spricht schon das mit der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters im Insolvenzverfahren verfolgte Ziel, für den Insolvenzverwalter statt einer Vielzahl von Anlegern nur einen Ansprechpartner zu installieren, der dann auch für die Anmeldung der Forderungen zuständig ist. Dieses Ziel ist aber nicht erreichbar, wenn die Bestellung des gemeinsamen Vertreters erst nach dem Berichts- und Prüftermin im Insolvenzverfahren erfolgt.

Im Rahmen der planmäßigen Terminierungen der Orderschuldverschreibungsversammlungen war der letzte Termin auf den 28.10.2014 anberaumt. Erst nach diesem Termin kann der Insolvenzverwalter die Gläubiger in den Serien, in denen kein gemeinsamer Vertreter gewählt wurde, auffordern, ihre Forderung selbst zur Tabelle anzumelden.

Eine ordnungsgemäße Durchführung des Berichtstermins unter Einhaltung für die Gläubiger zumutbarer Zeiträume für die Forderungsanmeldung einschließlich rechtzeitiger Niederlegung der Insolvenztabelle wäre bei Beibehaltung des ursprünglichen Termins somit nicht möglich.

Bienert
Rechtspflegerin